

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

23.04.2021



Besiegelt

Zwei neue E-Bikes für
das Wobau-Bahnhofcenter
(Seite 3)



e-sports- Firmenturnier

Haldensensleber
Firmen kicken online
um Weltmeistertitel
(Seite 3)

Alte Stadt - neue Ideen!
Stadtentwicklungskonzept nimmt Formen an

Corona-Service: Kostenlose wöchentliche Schnelltests (Stand 20. April)

An folgenden Stellen besteht in Haldensleben die Möglichkeit, Schnelltests vornehmen zu lassen. Die Roland-Apotheke und die Arztpraxen bitten darum, vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Roland-Apotheke

Gerikestraße 4

Tel.: 03904 71520

Dr. Susanne Schmidt

Gerikestraße 4

Tel.: 03904 40351

Dr. med. Dagmar Düerkop

Nachthutstraße 6

Tel.: 03904 71580

Dr. med. Heike Perlitz

Bahnhofstraße 7/9

Tel.: 03904 71666

DRK-Testzentrum

Gerikestraße 5a

Mi: 08:00-12:00 Uhr

Fr: 11:00-15:00 Uhr

ohne Anmeldung

Aquarell

Hagenstraße 60a

Tel.: 03904 48720

tägl: 14:30 bis 17:00 Uhr

ohne Anmeldung

Eleos Seniorenpflegeheim

Lerchenweg 1

Tel.: 03904 66280

montags bis freitags

mit Anmeldung

Aktuell unter www.haldensleben.de

Neue E-Ladesäule im Rolandviertel

Eine weitere E-Ladesäule zwischen Schulstraße und Rottmeisterstraße haben Wolfgang Kaiser von der Wohnungsbaugenossenschaft „Roland“ und Detlef Koch von den Stadtwerken für die Öffentlichkeit freigegeben. Dies geschah auf Wunsch der Mieter, die nun ihre Elektroautos wohnungsnah aufladen können. „Wir freuen uns, dass wir mit der Ladesäule im öffentlichen Raum unser Wohnungsangebot auf-

werten können. Mit den Stadtwerken haben wir einen Partner an unserer Seite, der uns eine komfortable und schnelle Lösung aus einer Hand liefert“, so WBG-Vorstand, Wolfgang Kaiser. Elektromobilität wird schließlich zukünftig zur Grundausstattung einer jeden Immobilie gehören. Laut Detlef Koch setzen die Stadtwerke bereits seit 2012 auf Elektromobilität und haben im Stadtgebiet bisher acht Ladestationen und

eine Schnellladestation installiert. 76 Elektroautos waren mit Stand vom 1. Januar 2021 in Haldensleben zugelassen.

Neue Stromtankstelle zwischen Schul- und Rottmeisterstraße



Vorab-Information: Briefwahlunterlagen können online beantragt werden



Foto: pixabay

Zur kommenden Landtagswahl am 6. Juni können die Briefwahlunterlagen erstmals auch über das Internet beantragt werden (Online-Wahlschein). Nach dem 25. April werden die Wahlbenachrichtigungen an jeden

Wahlberechtigten der Stadt Haldensleben versandt. Diese enthalten wie gewohnt, einen Antrag, mit dem Briefwahlunterlagen wie bisher schriftlich abgefordert werden können. Zusätzlich ist es zur Landtagswahl erstmals möglich, die Brief-

wahlunterlagen auch online bei der Stadt Haldensleben zu beantragen. Auf www.haldensleben.de unter dem Menüpunkt „Wahlen“ wird dann zum gegebenen Zeitpunkt der entsprechende Link eingestellt.

Termine der Grabenschau 2021

Die jährliche Grabenschau der Gewässer findet im Ortsteil Süplingen am 4. Mai statt. Am 5. Mai sind dann Haldensleben, Satuelle, Uthmöden, Hundisburg und Wedringen an der Reihe. Hinweise auf Mängel und Anregungen zur Unterhaltung

der Gewässer II. Ordnung sind bitte an die folgenden Adressen zu melden:

Entweder an: Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz, Tel.: 039208 49661 oder an: Stadt Haldensleben, Bauamt/SG Umwelt, Herrn

Schermer, Markt
20-22, 39340
Haldensleben, Tel.:
03904 479 2334



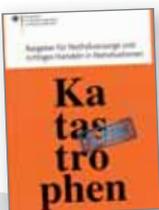
Katastrophen-Alarm: Persönliche Notfallvorsorge Teil 6 – Gepäck für den Notfall

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) informiert in der Ratgeber-Broschüre „Katastrophenalarm“ über Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen. In diesen kann

man meist nicht lange nachdenken – deshalb wird empfohlen, Notgepäck möglichst griffbereit vorzuhalten. Dieses soll helfen, die ersten Tage außer

Haus zurecht zu kommen und nicht mehr als ein Gepäckstück pro Familienmitglied umfassen. In den Notfallrucksack gehören: Erste-Hilfe-Material und persönliche Dokumente; ein batteriebetriebenes Radio nebst Reservebatterien; Dokumententasche; Verpflegung für zwei Tage in staubdichter Verpackung; Wasserflasche, Essgeschirr und Besteck; Taschenlampe und Schlafsack oder Decke; Kleidung und Hygieneartikel für einige Tage sowie ein Fotoapparat bzw.

Fotohandy. Zur richtigen Kleidung für den Notfall gehören Wetterschutzbekleidung und wetterfeste Schuhe oder Gummistiefel. Bei Gefahr durch radioaktive Strahlung oder chemische Stoffe helfen ein Heimwerkermundschutz oder auch feuchte Tücher, die vor den Mund gehalten werden. Nicht vergessen werden sollten auf keinen Fall Ausweise, Geld und Wertsachen und für Kinder ein Brustbeutel oder eine SOS-Kapsel mit Name, Geburtsdatum und Anschrift.



Integriertes Stadtentwicklungskonzept geht in die nächste Runde

Es geht weiter mit dem Stadtentwicklungskonzept der Stadt Haldensleben. Aus dem bisherigen Prozess, den Gesprä-

chen mit vielen Menschen in Haldensleben und verschiedenen öffentlichen Umfragen sind die folgenden Grundzüge ent-

standen, die jetzt erneut zur Diskussion gestellt werden.

<p>Die Stadt, in der Lebensqualität an erster Stelle steht</p> <ul style="list-style-type: none"> • die lebens- und liebenswert ist und bleibt, für Menschen in allen Lebensphasen • die ihre Stärken einer Kleinstadt nutzt und entwickelt • in der die weichen Standortfaktoren zu harten Argumenten eines attraktiven Wohn- und Arbeitsstandortes werden (Soziale Infrastrukturen und Sicherheit, Freizeit, Kultur, Gesundheit, Landschaft) • die Vielfalt, Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit fördert 	<p>Das Zentrum für Wirtschaft und moderne Arbeitswelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • das seine Wirtschaftskraft sichert und qualitativ ausbaut • in dem die Wirtschaft krisenfest auf vielen Standbeinen steht • in dem das Nebeneinander von Wohnen und Arbeit unterstützt wird • in dem die Innenstadt eine zentrale Adresse bildet 	<p>Eine Klimakommune der Zukunft</p> <ul style="list-style-type: none"> • die den Umstieg auf regenerative Energien proaktiv betreibt und die Potenziale einer Kleinstadt im Ländlichen nutzt • in der der kleine ökologische Fußabdruck Aller die Lebensqualität steigert und zum Standortfaktor wird • in der Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel als Chance für die Stadt- und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden • mit einer nachhaltigen, ökologischen und strukturreichen Land- und Forstwirtschaft
<p>Die Stadt, in der digitale Normalität gelebt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der die Smart City Charta umgesetzt wird • in der das Thema in die Verwaltungsstrukturen implementiert ist • in der die technischen Infrastrukturen bereitstehen • in der die Chancen der Digitalisierung auf vielfältigen Ebenen gesucht und erprobt werden 	<p>Eine Stadt der Kommunikation und Kooperation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit klaren gemeinsamen Zielen für ein gemeinsames Handeln (fallbezogen führen aber auch Selbstregulierung zulassen) • Mit auf Augenhöhe praktizierter Kommunikation, Transparenz, Mitbestimmung dort wo möglich • Für mehr Einheit/ Zusammengehörigkeitsgefühl • Mit vielseitigen Kooperationen unter verschiedenen Federführungen (regional, lokal, Stadtgesellschaft) 	<p>Der Leuchtturm in der Region</p> <ul style="list-style-type: none"> • der wirtschaftlich und kulturell in die Region ausstrahlt • der wirtschaftlich und sozial eine Ankerfunktion einnimmt • der mit Innovation, Verantwortung, Pioniergeist vorangeht • der regionale Partnerschaften und Netzwerke pflegt (und fehlende initiiert)

Diskutieren Sie miteinander und mit uns

Daraus haben wir insgesamt acht Handlungsfelder aufgestellt, die wir mit Ihnen diskutieren möchten. Was ist aus Ihrer Sicht wichtig?

Die Diskussion startet am 29. April online unter www.civocracy.org/haldensleben.

Zunächst mit zwei Handlungsfeldern, alle zwei Wochen eröffnen wir dann die Diskussion von zwei weiteren Themen.

Teilen Sie uns Ihre Vorschläge mit, nehmen Sie aufeinander Bezug, stimmen Sie Beiträgen zu oder widersprechen Sie. Gerne können Sie auch Fragen stellen.

Und das passiert mit den Ergebnissen

Die Debatten und ihre Ergebnisse sind wertvoll für uns und werden bei der weiteren Bearbeitung des Stadtentwicklungskonzepts berücksichtigt.



Maschinenbau Ebel holt sich Weltmeistertitel beim ersten Haldensleber e-sports-Firmenturnier

20 Teilnehmer aus fünf Haldensleber Unternehmen haben sich der erstmaligen Herausforderung gestellt, online um den Weltmeistertitel im FIFA 21 Firmenturnier zu kicken.

Die drei Erstplatzierten des ersten Haldensleber e-sports-Unternehmensturniers haben ihre Preise bei der Siegerehrung aus den Händen der 2. stellvertretenden Bürgermeisterin Carola Aust und vom Wirtschaftsförderer Christian M. Kehr bekommen. Weltmeister Odin Wolf, der für Maschinenbau Ebel angetreten war, konnte sich über ein Astro A20 Headset freuen. Max Keil erklickte für Hermes Fulmiment den Vizeweltmeistertitel und Pascal Schmid für die Volksbank Wolfenbüttel den dritten Platz. Beide bekamen ein A10 Wireless Headset. Ein weiterer Gewinner des ersten Haldensleber e-sports-Turniers ist das Tierheim Satuelle. Anstelle von Startgeld wurde um eine Spende für dieses gebeten. Außerdem nahmen noch die Firma Brömse, die UHH und die Stadtverwaltung als Ausrichter des Turniers teil.

In Zeiten von Fachkräfteknappheit sind auch ungewöhnliche Ideen gefragt, um



Wirtschaftsförderer Christian M. Kehr (li) überreichte Odin Wolf, dem Champion des ersten Haldensleber E-Sports Firmenturniers, seine Siegrämie.

qualifizierte Mitarbeiter bei Laune und im Unternehmen zu halten und neue dazu zu gewinnen. Sportliche Wettkämpfe, bei denen Mitarbeiter für ihre Firmen antreten, haben sich im „richtigen Leben“ schon etabliert. Warum dieses also nicht auch einmal auch in der digitalen Welt ausprobieren, sagten sich das Regionale Digitalisierungszentrum und die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung und initiierten kurzerhand das erste e-Sports-Firmenturnier FIFA 21. Zur Unterstützung bei der Umsetzung holten sie sich die Profis von „Rise with us“ und ebattle mit ins Boot. Diese realisierten unter anderem die Übertragung im Internet. Marius Laurer, Geschäftsführer von „Rise with us“, der schon viele Workshops und Projekte im Bereich e-sports realisiert hat, findet, „das Haldensleben mit diesem Turnier ein

besonderes Zeichen gesetzt hat.“ So etwas gab es bisher noch nicht. „Das Turnier sollte nicht nur ein Freizeitspaß für junge Mitarbeiter ortsansässiger Unternehmen sein, sondern jungen Leuten zeigen, dass diese etwas Besonderes bieten“, erläutert Christian M. Kehr die Idee hinter dem Projekt. So soll einerseits die Bindung zwischen Mitarbeitern und Unternehmen gestärkt werden. Andererseits wird durch die Teilnahme der Mitarbeiter, Kollegen oder Auszubildenden das Unternehmen als offener und zukunftsorientierter Arbeitgeber marketingwirksam präsentiert. Der Dank der Initiatoren und Organisatoren gilt allen, die mitgemacht haben und eine Neuauflage noch in diesem Jahr ist geplant und man darf gespannt sein, wie sich Ebel Maschinenbau dann in Sachen Titelverteidigung schlägt.



Siegerehrung für den Zeit- und Drittplatzierten: Max Keil (mi) von Hermes Fulmiment und Pascal Schmidt (2. V. re) von der Volksbank Wolfenbüttel

Zwei neue E-Bikes für das Wobau-Bahnhofcenter

Pünktlich zum Start in den Frühling und die neue Radsaison freuen sich Wobau-Geschäftsführer Dr. Dieter Naumann und Patrick Thräne als Leiter des Wobau Bahnhofcenters über zwei neue E-Bikes. Diese hat ihnen Wolfgang Danker in seinem Radshop übergeben und er übernimmt kostenlos die Wartung der beiden Räder. „Damit etablieren wir uns weiter als Mobilitätszentrale für Haldensleben,“ führt Dr. Naumann freudig aus. Die E-Bikes können von Touristen und Einheimischen nach Reservierung für 10,00 €/ Tag für Erkundungstouren in die Umgebung ausgeliehen

werden. Das Bahnhofsareal verbindet die verschiedenen Mobilitätsparameter miteinander wie Bus und Bahn, einen individuellen Park & Ride Parkplatz und auch eine Fahrradgarage zum sicheren Unterstellen der Zweiräder. Demnächst wird auch wieder ein Elektroauto das Mobilitätsangebot erweitern. Außerdem gehört der Verkauf von Bus- und Bahntickets sowie Eintrittskarten für Veranstaltungen zum Service des Bahnhofcenters. Zum Informieren und Reservieren stehen die Mitarbeiter gern unter 03904 725995 oder per E-Mail unter info@bahnhofcenter-hdl.de zur Verfügung.



Freuen sich auf die Vermietung der neuen E-Bikes: Wobau-Geschäftsführer Dr. Dieter Naumann (li) und Patrick Thräne vom Bahnhofcenter (re.) gemeinsam mit Wolfgang Danker vom gleichnamigen Radshop.

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80.

usw.) veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalaus-

weis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

JUBILARE vom 23. April bis 27. Mai 2021

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 23.04. Ingeborg und Horst Buk,
Bodendorf
- 24.04. Hella und Bernd Wey,
Haldensleben
- 14.05. Christa und Hans-Jürgen Scholz,
Haldensleben
- 20.05. Renate und Dieter Freitag,
Uthmöden

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 06.05. Ilse und Horst Dombrowski,
Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 24.04. Martina Stadler, Haldensleben
- 25.04. Marion Lorenzen, Haldensleben
- 28.04. Hartmut Koch, Haldensleben
- 02.05. Vera Meßner, Haldensleben
- 04.05. Jürgen Girmann, Uthmöden
- 07.05. Ursula Nordmann, Haldensleben
- 08.05. Ilona Schulze, Haldensleben
- 12.05. Hansjürgen Partes, Satuelle
- 12.05. Margrit Schwabke, Haldensleben
- 12.05. Ingeborg Ulrich, Süplingen
- 14.05. Brigitte Uebel, Haldensleben
- 14.05. Heidemarie Weiß, Haldensleben
- 16.05. Gabriele Adam, Haldensleben
- 23.05. Sonja Huke, Süplingen
- 25.05. Gabriele Gadau, Haldensleben
- 25.05. Karlheinz Krakowski, Uthmöden

- 26.05. Elke Pieper, Haldensleben
- 26.05. Uwe Riedel, Haldensleben

75. Geburtstag

- 25.04. Gabriele Flohr, Haldensleben
- 25.04. Edith Wasner, Haldensleben
- 30.04. Elke Grahn, Haldensleben
- 03.05. Paul Schrader, Haldensleben
- 05.05. Christiane Kossow, Haldensleben
- 17.05. Bernd Fehlhauer, Haldensleben
- 19.05. Hilmar Bohn, Haldensleben
- 23.05. Erdmute Hieber, Haldensleben
- 23.05. Klaus Theuerkauf, Haldensleben
- 25.05. Karin Hans, Haldensleben

80. Geburtstag

- 23.04. Dr. Klaus Brüggemann,
Haldensleben
- 24.04. Nora Hoffmann, Haldensleben
- 25.04. Bärbel Müller, Haldensleben
- 26.04. Monika Krawczyk, Haldensleben
- 28.04. Gerd Laudon, Süplingen
- 01.05. Gerd Griese, Haldensleben
- 02.05. Hannelore Damm, Haldensleben
- 04.05. Margrit Krack, Haldensleben
- 06.05. Margret Franke, Haldensleben
- 08.05. Dieter Kasten, Haldensleben
- 09.05. Irmtraud Feldmann,
Haldensleben
- 11.05. Irene Rohrbach, Haldensleben
- 12.05. Margot Loch, Haldensleben
- 16.05. Dr. Barbara Dost, Haldensleben
- 18.05. Monika Wruck, Haldensleben
- 22.05. Elfriede Krause, Haldensleben
- 23.05. Hans Becker, Haldensleben
- 25.05. Renate Fischer, Haldensleben

- 26.05. Anneliese Sadowski,
Haldensleben
- 27.05. Jakob Gedtke, Haldensleben

85. Geburtstag

- 23.04. Günter Buhtz, Hundisburg
- 25.04. Magdalene Gaube, Haldensleben
- 28.04. Ursula Ksoll, Haldensleben
- 01.05. Lydia Hoffmann, Haldensleben
- 02.05. Wilhelm Körtge, Satuelle
- 04.05. Ewald Heutling, Hundisburg
- 04.05. Dr. Dorothea Smolian,
Haldensleben
- 05.05. Ilse Lamer, Haldensleben
- 08.05. Waltraud Preine, Haldensleben
- 10.05. Otto Lange, Haldensleben
- 14.05. Jutta Boldin, Haldensleben
- 15.05. Horst Liesau, Haldensleben
- 16.05. Christa Senze, Haldensleben
- 17.05. Siegfried Stepke, Haldensleben
- 22.05. Horst Hebestadt, Haldensleben

90. Geburtstag

- 23.04. Georg Henke, Haldensleben
- 17.05. Margarete Ziese, Haldensleben

95. Geburtstag

- 24.04. Helene Schulze, Haldensleben

101. Geburtstag

- 28.04. Gerhard Kleinschmidt,
Haldensleben

103. Geburtstag

- 15.05. Annemarie Weber, Haldensleben

Das muss ein Stück vom Himmel sein

am Sonntag, 9. Mai, 17 Uhr

Leichte Muse mit dem Duo Musiquette am Sonntag, 9. Mai 2021 um 17 Uhr im Akademiesaal, Schloss Hundisburg. Mit musikalischem Können und einer locker-verspielten Darbietung nimmt das Duo Musiquette, bestehend aus der Sopranistin Sabine Richter und dem Pianisten Clemens Posselt, das Publikum auf einem humorvoll musikalischen Frühlingsspaziergang mit. Kartenreservierung für die Abendkasse unter Tel. 03904 44265 oder per E-Mail: kultur@schloss-hundisburg.de.



Aktuelle Informationen, ob das Konzert durchgeführt werden kann entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder informieren Sie sich unter www.schloss-hundisburg.de.

Hegel zum 250. am Mittwoch, 12. Mai, 18.30 Uhr

Philosophischer Salon mit Janina Otto (M.A.Philosophie) zum Thema: „Hegel zum 250. – ‚Der Widerspruch ist die Regel für das Wahre‘“. Sollte es nicht möglich sein, an diesem Abend eine Präsenzveranstaltung durchzuführen, so ist geplant, am 12. Mai ein Video zu veröffentlichen, welches in Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden des Salons entstanden ist. Die Mitdenkenden waren

aufgerufen sich zum Thema und dem prägnanten Zitat von Hegel Gedanken zu machen. Entstanden ist daraus ein bunter Clip, der ab 18:30 Uhr auf dem Youtube-Kanal der KulturFabrik Haldensleben veröffentlicht wird.



Weitere Veranstaltungen

KulturFabrik Gerikestraße 3a
Alteinklub: ☎ (0 39 04) 4 01 59

Bis 31. Mai

in der Kunstgalerie: Malerei - Lithographie – Keramik von Klaus Dittrich, über 100 Werke des Berliner Künstlers
Mit telefonischer Voranmeldung

Di., 04. Mai, 19:00 Uhr

„Mit den 4 Jahreszeiten rund um den Schlosssee in Flechtingen & Geschichte des Flechtinger Wasserschlosses – Vortrag mit Klaus Jürgen Pieper“, Für diese Veranstaltung sind vorerst nur (telefonische) Reservierungen möglich. UKB: 3,00 €

Fr., 07. Mai, 20:00 Uhr

Live in concert: Tino Standhaft & Band, Bereits erworbene Tickets aus 2020 behalten ihre Gültigkeit, Für diese Veranstaltung sind vorerst nur (telefonische) Reservierungen möglich. VVK: 18,00 €

Di., 25. Mai, 19:00 Uhr

Überraschungsfilm im FabrikKino, Komödie, Deutschland 2020, FSK: ab 12 J., 119 Min., Mit u.a. Til Schweiger und Milan Peschel. Interessierte können den Filmtitel telefonisch erfragen. UKB: 4,00 €. Telefonische Kartenreservierung

Service

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus

Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

HAUSÄRZTE

Den diensthabenden Hausarzt erreichen Sie unter der bundeseinheitlichen Rufnummer: **116 117**

In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche Hilfe über: **112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

24./ 25.04.

ZA O. Brix, Dammühlenweg 13, Haldensleben, ☎ 03904 44113

01./ 02.05.

Dr. R. Rößler, Hagenstr. 59, Haldensleben, ☎ 03904 2551

08./09.05.

ZA H. Schrader, Waldring 105, Haldensleben, ☎ 03904 42158

13.05.

ZÄ Y. Schwerin-Weber, Kathendorfer Str. 6, Rätzlingen, ☎ 039057 98988

15./16.05.

Dr. U. Seidl, Bahnhofstr. 16, Haldensleben, ☎ 03904 71131

22./23.05.

ZA U. Mittag, Köhlerstr. 8, Haldensleben, ☎ 03904 3362

24.05.

Dr. B. Duerkop, Nachhutstr. 6, Haldensleben, ☎ 03904 71580

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: www.zbd-boerdekreis.de

TIERÄRZTE

23.04. – 29.04.

TÄ Kaatz, Alleringersleben, ☎ 0172 3903368
DVM Düsedau, Lindhorst, ☎ 039207 80205
Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ 0179 9065142

30.04. – 06.05.

Dr. Mago, Rätzlingen, ☎ 039057 31013
FTA. Dr. Richter, Schackensleben, ☎ 0171 7584570
DVM Heilmann, Mahlwinkel, ☎ 03935 926000

07.05. – 13.05.

DVM Lodders, Süplingen, ☎ 039053 272
Dr. Graf, Berenbrock, ☎ 0172 5289233
Dr. Fürst, Angern, ☎ 039363 97652

14.05. – 20.05.

DVM Herr, Calvörde, ☎ 0171 6836436
TA Ferchland, Walbeck, ☎ 039061 986467

TÄ Künnemann,
Colbitz, ☎ 0171 4811543
21.05. – 27.05.
FTA Thurmman,
Bregenstedt, ☎ 0171 7720959
TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ☎ 0170 4347139
FTÄ Behrens,
Barleben, ☎ 039203 644158

Tierheim: ☎ 039058/3012

APOTHEKEN

23.04., 06.05., 19.05.
Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter
Str. 1, Samswegen, ☎ 039202 877650
24.04., 07.05., 20.05.
Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
Haldensleben, ☎ 03904 71520
24.04., 07.05., 20.05.
Wartberg Apotheke,
Magdeburger Str. 14,
Niederdodeleben, ☎ 039204 910444
25.04., 08.05., 21.05.
Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,
OT Hermsdorf, ☎ 039206 53274
25.04., 08.05., 21.05.
Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,
Angern, ☎ 039363 232
26.04., 09.05., 25.05.
Adlerapotheke, Friedensstr. 58,
Wolmirstedt, ☎ 039201 21436

27.04., 10.05., 26.05.
Beber-Apotheke, Amselweg 13,
Haldensleben, ☎ 03904 46065

28.04., 11.05., 27.05.
Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,
Barleben, ☎ 039203 89830

28.04., 11.05., 24.05., 27.05.
Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,
Calvörde, ☎ 039051 256

29.04., 12.05., 23.05.
Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c,
Haldensleben, ☎ 03904 66080

30.04., 14.05., 22.05.
Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
Colbitz, ☎ 039207 95065

30.04., 14.05., 22.05.
Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

01.05., 03.05., 16.05.
Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
Haldensleben, ☎ 03904 45561

01.05., 03.05., 16.05.
Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,
Groß Ammensleben, ☎ 039202 6394

02.05., 13.05., 15.05.
Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11,
Niederndodeleben, ☎ 039204 82427

02.05., 13.05., 15.05.
Ohre-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2,
Haldensleben, ☎ 03904 7205788

04.05., 17.05.
Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,
Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

05.05., 18.05., 24.05.
Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
Barleben, ☎ 039203 50024

05.05., 18.05.
Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
Flechtingen, ☎ 039054 2970

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,
☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben
(außerhalb der Arbeitszeit)
☎ (01 71) 7 64 60 40

Rufbereitschaft der WOBau und WBG
„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726

Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der
Wohnung und Wassereinbruch
im Keller: ☎ (01 70) 5 39 45 06

Bei lebensbedrohlichen Notfällen,
Havarien und Bränden:
Rettungsstelle des Kreises,
Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15

Grundstücksangebot

Grundstücksverkauf Wohngebiet Bebergrund am Dammühlenweg

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Bebergrund am
Dammühlenweg in Haldensleben
2 Baugrundstücke mit einer Größe von 533 m² oder 932 m² an.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines
Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt 63,00 €/m².

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1342.



Öffentliche Bekanntmachung

Die Auslosung der Schulplätze für die Grundschule „Gebrüder Alstein“ Schuljahr 2022/23, gemäß Schulsatzung der Stadt Haldensleben § 3(1), findet am 04.05.2021, um 17.30 Uhr, in der Kulturfabrik Haldensleben (Dachgeschoss) statt.

Aufgrund der besonderen Lage wegen der von der WHO ausgerufenen Coronavirus-Pandemie, wird die Veranstaltung unter Einhaltung der Sicherheitsabstände personenmäßig begrenzt, pro Einschüler wird nur ein Elternteil zugelassen.

Es gelten dort die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (Abstandsregelung, Mund,- Nasenbedeckung).

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, den 22.02.2021

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Verf.- Nr. BK 0013

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe(BOV), BK0013 werden hiermit gemäß nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 32 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers am o.a. BOV im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im o.a. BOV bestimmt.

Durch eine versäumte Öffentliche Bekanntmachung einer betroffenen Nachbargemeinde des BOV mussten die Einsichtnahme sowie der Anhörungs- und Erläuterungstermin in zwei Schritten durchgeführt werden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 26.10.2020 – 06.11.2020 sowie vom 11.01.2021 – 22.01.2021 in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

In einem Anhörungstermin am 11.11.2020 von 09.00 – 12. 00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr im Kulturraum des Gemeindezentrums Eichenbarleben, Am Tieg 9, 39167 Eichenbarleben und am 28.01.2021 von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr bei der Geeigneten Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen, Bülstringer Straße 18, 39340 Haldensleben wurden den Beteiligten vor Ort die Wertermittlungsergebnisse durch die Geeignete Stelle für Bodenordnungsmaßnahmen Wenck erläutert.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag




gez. Birgit Wiesner

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung einer 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 5 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben, einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 255/1 und 256 (siehe Lageplan) die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern. Die o.g. Flurstücke befinden sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft (teilweise Grünlandnutzung) dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern müssen somit erst geschaffen werden.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich mit Datum vom 06.11.2020 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der wirksame Flächennutzungsplan an der Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft (teilweise mit der Zweckbestimmung Grünlandnutzung) darstellt, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert werden.



Haldensleben, 15.03.2021
i.V.

M

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin

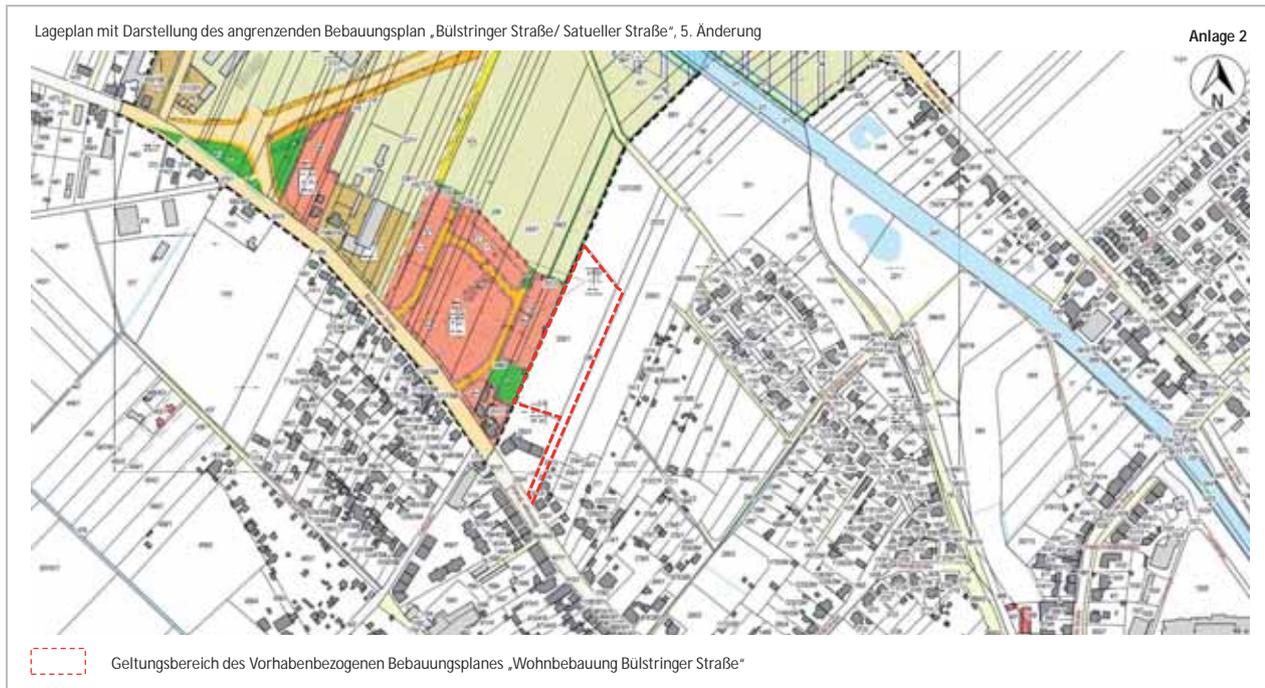
Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 9 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben, aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 255/1 und 256 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben.



Anlass und Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstücke 255/1 und 256 die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern. Die o.g. Flurstücke befinden sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft (teilweise Grünlandnutzung) dar. Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 15 Einfamilienhäusern und 2 Doppelhäusern sollen über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Bülstringer Straße“, Haldensleben, geschaffen werden.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich mit Datum vom 06.11.2020 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Haldensleben, 15.03.2021

i.V.

Aust
2. Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Der Landkreis Börde hat die vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 festgestellte 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben (Feststellungsbeschluss: Beschluss-Nr. 127 -(VII.)/2020) mit Erlass vom 09.03.2021, Aktenzeichen: 2021-00419, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712, 713) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in der zurzeit geltenden Fassung, wird die vorliegende Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Das Plangebiet der 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben umfasst das Wohngrundstück „Am Benitz 7“ und die straßenseitige Zuwegung einschließlich des Wendehammers und ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung beim Bauamt der Stadt Haldensleben, Abteilung Planung/Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Parallel wird die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <http://www.haldensleben.de/Start/Bauen-Umwelt/Stadtplanung> eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Haldensleben, 12.04.2021

i.V.



Wendler
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 128-(VII.)/2020).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Lageplan mit Darstellung des Änderungsbereiches



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.08.2021. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Benitz“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 12.04.2021

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin

Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben

I. Änderungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Änderung des Verfahrensgebietes im Umlegungsverfahren „Bülstringer Straße / Satueller Straße“, Haldensleben wie folgt beschlossen:

Das Grundstück der Gemarkung Haldensleben, Flur 7, Flurstück 487/195, wird zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. Die Hinzuziehung des Grundstücks erfolgt ohne Einbeziehung in die Umlegungsmasse. Das Grundstück wird im Verfahren unter der Ordnungsnummer 97 geführt und ist in der anliegenden Karte dargestellt.

Begründung:

Mit ihrem Einverständnis können Eigentümer gemäß § 59, Abs. 4, Nr. 2 BauGB mit Grundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes abgefunden werden. Das o. g. Grundstück wird für diesen Zweck zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Eigentümer oder Berechtigte, deren Rechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, jedoch nach § 48 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Otto - von - Guericke - Straße 15, 39104 Magdeburg anzumelden.
2. Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der gemäß § 48 Abs. 3 Baugesetzbuch gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben.
3. Der Inhaber eines in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben:

1. Das o.g. Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an diesem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstückes bzw. eines Grundstücksteils eingeräumt wird.
2. Baulasten am o. g. Grundstück neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
3. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen am o. g. Grundstück vorgenommen werden.
4. Nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen auf dem Grundstück vorgenommen werden.
5. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder Vorhaben, von denen die Stadt Haldensleben nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Otto - von - Guericke - Straße 15, 39104 Magdeburg einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, den 25.03.2021
 gez. Joerg P. Landmann
 Der Vorsitzende

Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben

I. Änderungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung vom 25.03.2021 die Änderung des Verfahrensgebietes im Umlegungsverfahren „Bülstringer Straße / Satueller Straße“, Haldensleben wie folgt beschlossen:

Das Grundstück der Gemarkung Haldensleben, Flur 9, Flurstück 1137, wird zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. Die Hinzuziehung des Grundstücks erfolgt ohne Einbeziehung in die Umlegungsmasse. Das Grundstück wird im Verfahren unter der Ordnungsnummer 98 geführt und ist in der anliegenden Karte dargestellt.

Begründung:

Mit ihrem Einverständnis können Eigentümer gemäß § 59, Abs. 4, Nr. 2 BauGB mit Grundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes abgefunden werden. Das o. g. Grundstück wird für diesen Zweck zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Eigentümer oder Berechtigte, deren Rechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, jedoch nach § 48 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Otto - von - Guericke - Straße 15, 39104 Magdeburg anzumelden.
2. Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der gemäß § 48 Abs. 3 Baugesetzbuch gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben.
3. Der Inhaber eines in Nr. 1 bezeichneten Rechtes muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben:

1. Das o.g. Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an diesem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstückes bzw. eines Grundstücksteils eingeräumt wird.
2. Baulasten am o. g. Grundstück neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
3. Erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen am o. g. Grundstück vorgenommen werden.
4. Nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen auf dem Grundstück vorgenommen werden.
5. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder Vorhaben, von denen die Stadt Haldensleben nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben im Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Otto - von - Guericke - Straße 15, 39104 Magdeburg einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, den 25.03.2021
gez. Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende

Umlegung nach Baugesetzbuch (BauGB)

Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben

**Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 BauGB
„Bülstringer Straße / Satueller Straße“ in Haldensleben**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung des Umlegungsplanes „Bülstringer Straße / Satueller Straße“ gemäß § 66 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Umlegungsplan besteht aus 426 Blatt im Verzeichnis und 3 Blatt der Umlegungskarte.

In der Zeit vom 26.04. bis 25.05.2021 ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15 in 39104 Magdeburg ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung (Telf.: 0391/567 – 3054, Herr Schröter)

Den Beteiligten wird gemäß § 70 (1) BauGB ein Ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Haldensleben, den 25.03.2021
gez. Joerg P. Landmann
Der Vorsitzende

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, 11. März 2021

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
Flurbereinigung Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde
Verf.-Nr. BK 0012**

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Änderungsanordnung Nr. 1**

I. Änderung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rottmersleben-Olbe, Landkreis Börde wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

Die in der Anlage 1 im Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke unter a) aufgeführten Flurstücke werden vom o. g. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die in diesem Verzeichnis unter b) aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen.

In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 1. Änderungsanordnung dargestellt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Gründe

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass für die Flurstücke in der Gemarkung Ackendorf, Flur 1 aus landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Sicht kein Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht. Für die Durchführung der Flurbereinigung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Der Ausschluss des Flurstücks 181 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 3 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Gemäß dem Flächennutzungsplan ist für dieses Flurstück eine Wohnbebauung zulässig und zukünftig vorgesehen. Weitere bodenordnerische Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Anlass für die Hinzuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Hundisburg, Flur 6 ist die Realisierung einer im Rahmen der Neugestaltung geplanten Wegebaumaßnahme in diesem Bereich. Diese dient der Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die agrarstrukturellen Erfordernisse und trägt zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur bei. Darüber hinaus können vorhandene Besitzstrukturen optimiert und bestehende Nutzungskonflikte entflochten werden.

Die Einbeziehung der Grundstücke in der Gemarkung Bebertal Flur 9 und 10 ist erforderlich, um sowohl die Herstellung der geplanten gemeinschaftlichen Anlage in diesem Abschnitt ordnungsgemäß durchführen zu können, als auch die katastertechnische Regelung der vorhandenen Wegführung zu ermöglichen.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 576/14 und 712/14 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 erfolgt auf Antrag des Eigentümers. In diesem Zusammenhang werden aus vermessungstechnischen Gründen auch die Flurstücke 690/14, 720/12, 839 der Gemarkung Rottmersleben, Flur 5 zum Verfahren hinzugezogen.

Die Einbeziehung des Flurstücks 91/8 in der Gemarkung Rottmersleben, Flur 2 erfolgt aus vermessungs- sowie flurbereinigungs-technischen Gründen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rottmersleben-Olbe hat das Benehmen zu den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets hergestellt.

Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche von derzeit 1.276,3409 ha auf 1.356,1350 ha, mithin um 79,7941 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der hinzugezogenen Flurstücke

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen der Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG)
- b) Im Grundbuch nicht eingetragene Recht an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung

möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

gez. Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

DS

Anlagen:

1. Verzeichnis zur Änderung der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: BK 0012
Az.: 15.1 – 611 B 1 – BK 0012

Anlage 1
zur Änderungsanordnung Nr. 1
vom 11. März 2021

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 15.02.2015

a) Ausschluss

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Ackendorf, Flur 1

67, 68/1, 68/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 75/3, 76, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 79, 80/1, 80/2, 80/3, 81, 82, 83, 86/24, 86/25, 86/26, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 101, 102/1, 102/2, 103, 106, 108, 109/1, 109/2, 118/104, 119/104, 120/105, 222/1, 227/64, 232/70, 235/71, 236/70, 237/71, 238/86, 243/86, 250/88, 251/112, 294/110, 323/1, 324/1, 372/30, 373/110, 374/110, 375/110, 376/110, 377/30, 378/110, 379/62, 380/62, 385/84, 386/84, 389/62, 390/62, 391/69, 392/69, 393/69, 394/1, 395/1, 415/84, 417/93, 418/111, 422/115, 423/88, 530

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 46,8282 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 89

Gemarkung Rottmersleben, Flur 3

181

Flächengröße der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 0,9573 ha
Anzahl der auszuschließenden Flurstücke der Flur: 1

b) Hinzuziehung

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Bebertal, Flur 9

8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,2250 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Bebertal, Flur 10

9/20, 9/21, 9/22, 10/4

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 6,6451 ha
Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Hundisburg, Flur 6

1, 2, 3, 4, 5, 8/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57/1, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 84/1, 84/2, 86/1, 108, 109, 110/1, 110/2, 113, 114/1, 115/1, 119/1, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 120, 123, 125/1, 125/2, 125/3, 160/6, 161/6, 162/6, 163/83, 165/83, 228/83, 229/83, 264/119, 265/119, 349, 350, 351, 352, 353

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 118,2060 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 62

Gemarkung Rottmersleben, Flur 2

91/8

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 0,0045 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Rottmersleben, Flur 5

576/14, 690/14, 720/12, 721/14, 839

Flächengröße der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 2,4872 ha

Anzahl der hinzuzuziehenden Flurstücke der Flur: 5

Durch Fortführung des Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke entstanden:

alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 170, 171, 172

neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 918

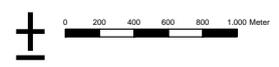
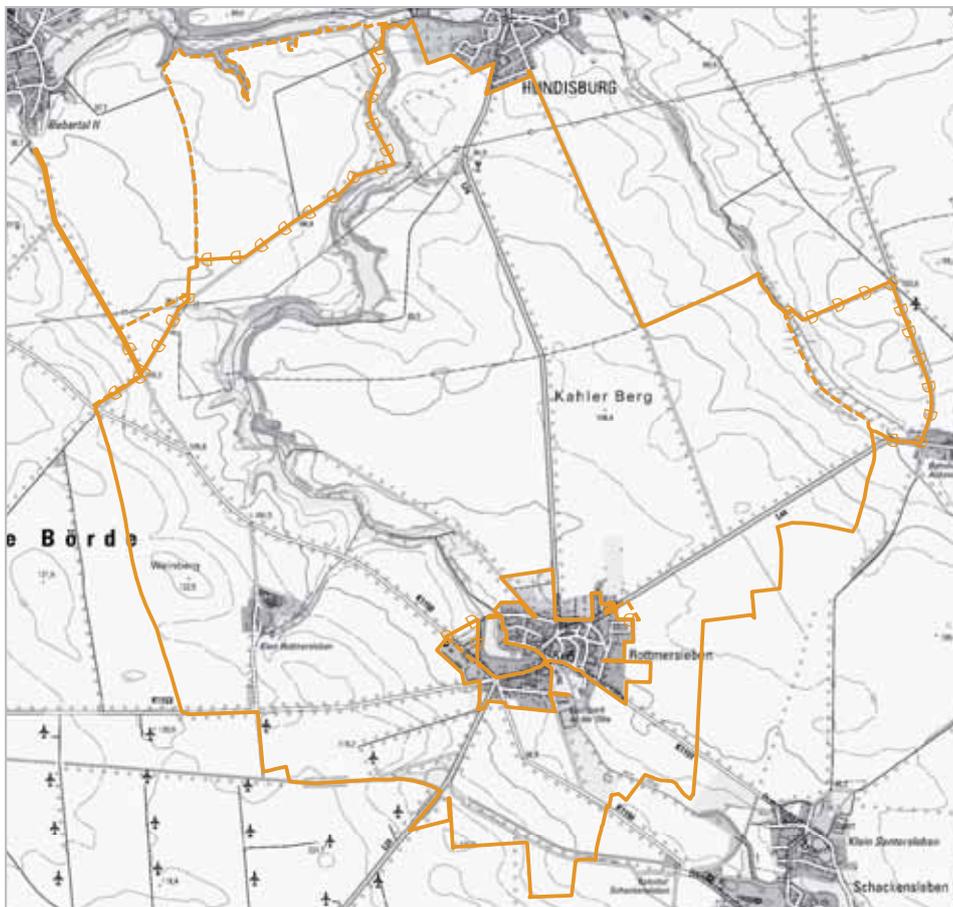
alt: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstücke 868

neu: Gemarkung Rottmersleben, Flur 5, Flurstück 919, 920

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die Änderungsanordnung Nr.1 eine Fläche von insgesamt 1356,1350 ha.

Im Auftrag

gez. Torsten Megel



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
AST Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Rottmersleben-Obbe	BK0012

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 1 vom 11.03.2021

Aktenzeichen	Landkreis
Größe des Gebietes	Börde
ca. 1356 ha	Lagebezugssystem
Maßstab	ETRS89_UTM32
1:20.000	Druckdatum
	11.03.2021

Quellenvermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topographische Karte DTK10-DTK50 © LivemGeo LSA (www.livemgeo.sachsen-anhalt.de/010312))

Mit Online-Kursen gegen den Lockdown



Auch im April/Mai hat die Kreisvolkshochschule Börde wieder eine Reihe von Online-Veranstaltungen im Programm. Hier eine Übersicht:

24.04.21	13:00 - 17:30	Visionboard - Ziele und Wünsche sichtbar machen
10.05.21	18:00 - 21:15	Ausgeglichen und gelassen im Beruf und Alltag
12.05.21	17:00 - 19:15	Loose Watercolor - Einstieg ins Aquarellmalen mit Blumen und Blüten
15.05.21	18:00 - 20:15	Zwölf gesunde Lebensmittel aus jeder Küche
16.05.21	14:00 - 15:30	Mein Bild - Lieblingsmotiv zeichnen
18.05.21	18:00 - 21:00	Meine Daten in der (VHS-)Cloud
21.05.21	16:30 - 18:45	Was verbirgt sich hinter welcher Entspannungstechnik und welche passt zu mir?
21.05.21	18:00 - 19:30	Kulinarische Reise: Italienischer One Pot (Online-Kochkurs)
26.05.21	18:00 - 19:30	Kulinarische Reise: Food for Future (Online-Kochkurs)

Weitere Informationen zu den Online-Kursen gibt es im Internet auf der Homepage der KVHS unter der Internetadresse www.landkreis-boerde.de/kvhs/ mit der Möglichkeit der sofortigen Online-Anmeldung. Erreichbar ist die KVHS per E-Mail unter kvhs@landkreis-boerde.de oder telefonisch unter 03904 72407260.

REGIONAL MARKT

am 8. Mai, 9 bis 13 Uhr
auf dem Marktplatz

MEHR REGIONALITÄT
MEHR QUALITÄT

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf
Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00€ pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe:

28. Mai 2021

Redaktionsschluss:

19. Mai 2021